

Sozialethische Gesichtspunkte der aktuellen Debatte um die religiös motivierte Beschneidung nicht-einwilligungsfähiger Jungen

Die folgenden ethischen Überlegungen gehen von dem Grundgedanken aus, dass wir einerseits durch die Härte der juristischen Argumente und Kontroversen hindurch müssen; das haben wir gerade erlebt. Andererseits müssen wir, wie es der Kollege Höfling am Ende seines Beitrages angesprochen hat, vor allem den Blick weiten und Fragen nach dem Zusammenleben, Fragen nach dem guten Leben stellen, denn im Juristischen darf die Debatte nicht aufgehen. Weiten wir den Blick, dann wird deutlich: In dieser Debatte geht es noch um viel mehr als nur um das unmittelbare Thema, die Beschneidung. Diese Debatte ist im wahrsten Sinne des Wortes eine Symboldebatte, an der wir – auf eine spannungsvolle und schmerzhaft Weise – versuchen, uns über Grundlagen des Zusammenlebens in unserer pluralen oder (soll ich das Reizwort in den Mund nehmen?) unserer multikulturellen Gesellschaft klarer zu werden.

1. Grundlegendes

Das Zusammenleben in der modernen Gesellschaft wird in der Sozialethik an der Unterscheidung von Gerechtem und Gutem festgemacht. Grob gesagt, bringt sie zum Ausdruck, dass zwar alle nach ihrer Façon selig werden dürfen (das ist das Gute, was der Einzelne oder einzelne Lebensgemeinschaften, z.B. religiöse, verfolgen), sie dabei aber bestimmte Mindestforderungen des Miteinanders zu beachten haben (das ist das Gerechte). Dem Gerechten ist zwar einerseits im Zweifel Vorrang vor dem Gutem zu geben. Andererseits – und darin liegt die Sprengkraft auch dieser Debatte – ist das Gerechte nicht einfach etwas fix Gegebenes, sondern hat sich selbst aus der Fülle der Lebensformen entwickelt und ist durch sie modifizierbar; es ist nach vorne hin offen, wenn spätere Zeiten erkennen, dass zum allgemeingültigen Kernbestand des Lebens noch anderes hinzugehört, als es Generationen vor ihnen gesehen haben. Das Gerechte steht immer neu auf dem Spiel, das vermeintlich Vernünftige ist nicht einfach gegeben, sondern aufgeben, es ist immer wieder neu zu finden und zu erfinden.

2. Der sozialethisch relevante Hintergrund der aktuellen Beschneidungsdebatte

Und so verhält es sich gerade: Ganz offensichtlich gerät gegenwärtig eine inhaltlich und institutionell eingespielte Verhältnisbestimmung zwischen Gerechtem und Gutem an der Frage der rituellen Beschneidung von nichteinwilligungsfähigen Jungen ins Wanken. Sie gerät ins Wanken, weil es nicht abstrakt um die Verhältnisbestimmung zwischen säkularem, weltanschaulich (aber nicht wert-) neutralem Staat und Religion im Allgemeinen geht. Es geht vielmehr darum, dass in der Mitte einer Gesellschaft, die im Ganzen immer säkularer wird, zwei Religionsgemeinschaften angekommen sind, die ihren Glauben – für die säkulare Mehrheit – verstörend anders, leiblich einschneidender leben und bezeugen, als es das Christentum, vor allem das bürgerlich geprägte Christentum, tut. Mehr Säkularität und intensiverer Ausdruck einer als fremd erlebten Religion – in dieser Konstellation steckt viel Sprengstoff, der offensichtlich an einem Urteil in die Luft gegangen ist, das wenig bis gar kein Verständnis für die existentielle Bedeutung von Glauben mehr hat.

Nebenbei: Die Einstellungsdifferenz zur Beschneidung (pro oder contra) ist nicht identisch mit der Unterscheidung religiös / säkular. Sehr wohl gibt es Säkulare, die für, und Religiöse, die gegen Beschneidung sind. Aber die Schärfe der Debatte, so die hier vertretene These, ergibt sich aus der gerade skizzierten Lage.

Das Unverständnis auf Seiten vieler Säkulärer ist auf den ersten Blick nachvollziehbar. War doch der säkulare Staat auf selbstbewusster werdende islamische Gemeinschaften zugegangen und hatte ihnen konfessionsgebundene Fakultäten oder Departments und die Möglichkeit des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen angeboten. So erwarten nicht wenige, dass Judentum und Islam sich mehr anpassen. Aber das ist offensichtlich ein praktischer Fehlschluss und irritiert den etablierten Säkularismus, der seinen Frieden mit den beiden großen christlichen Konfessionen gemacht hat. Wieso zeigen sich Judentum und Islam, so fragt sich der säkulare Zeitgenosse, so kompromisslos, obwohl doch nach dem verfassungspatriotischen Wertekanon so grundlegende Werte wie körperliche Integrität und Kindeswohl, und dann noch kumuliert, auf dem Spiele stehen? Für Menschen dieser Religionen geht es jedoch um ein existentiell bedeutsames Zeugnis ihres Glaubens. Dieses als verhandelbares Brauchtum zu bezeichnen, empfinden sie und andere als Ausdruck eines in der „Dialektik der Aufklärung“ diagnostizierbaren Kulturimperialismus: „Passt euch an!“ war nicht nur eine Überschrift in einer großen wirtschaftsnahen Tageszeitung, die bei dieser Debatte, vor allem ihrer Initiierung, eine nicht unentscheidende Rolle spielt(e), sondern ist ein vielfach zu hörender Ruf, der die Hilflosigkeit vieler Menschen – vor allem in schrillen Tönen im Internet zu finden – zum Ausdruck bringt.

Natürlich müssen sich religiöse Bräuche in Frage stellen lassen dürfen – nebenbei: das geschieht ja in unserer Frage kräftig *innerhalb* von Judentum und Islam. Natürlich gehört es auch zur offenen Gesellschaft, dass so manches im Netz verbreitete Unerträgliche de jure doch zu ertragen ist. Es gibt per se keine Fragetabus. Allerdings fördert es – und das ist sozialetisch ebenfalls nicht irrelevant – keineswegs eine Bereitschaft bei den Religionen, sich in Frage stellen zu lassen, wenn religiösen Menschen nicht nur signalisiert, sondern explizit gesagt wird, dass eines ihrer entscheidenden Identitätsmerkmale als grausamer oder zumindest krimineller Akt, als Missachtung des Kindeswohls und als Akt „sexueller Gewalt“ eingeordnet wird. Da ist es schon an sich nachvollziehbar, sich diskriminiert zu fühlen. Wenn dann aber im kulturellen Gedächtnis dieser Glaubensgemeinschaft zudem eingeschrieben ist, dass sie ob dieses von ihr selbst aus Auszeichnung erlebten Zeichens vielfach blutig verfolgt worden ist, steigert sich bei ihren Gläubigen dieses Gefühl bis zur Empörung oder tiefen Verletztheit.

Man ahnt des Weiteren, warum Muslime angesichts dieser Debatte plötzlich sehr genau den Unterschied hören, ob es heißt: „Der Islam gehört zu Deutschland“ oder „Menschen, die den Islam praktizieren, gehören zu Deutschland.“ Nicht an der theoretischen Debatte vor knapp zwei Jahren, sondern an dieser existentiellen ruckelt sich – oder eben nicht – zurecht, ob der Islam zu Deutschland gehört oder nicht. Dass dies keine theoretische, nicht mal eine bloß gruppenbezogene Frage ist, zeigt die jüngste Erhebung zum Selbstverständnis von Menschen mit türkischem Migrationshintergrund in Deutschland. Religion ist vor allem der mittleren Generation der Leistungsträger, die schon rein ökonomisch Wesentliches zu unserem Gemeinwohl beiträgt, enorm wichtig, sie ist ihr entscheidendes Identitätsmerkmal. Und das Warnzeichen aus dieser Studie für eine gegenwärtige Debatte, die sich nicht im Juristischen festbeißen sollte, lautet: Die religiöse Toleranz unter Menschen mit türkischem Migrationshintergrund nimmt ab. Wo Ursache und Wirkung liegen, gilt es zu prüfen. Dass die Debatte zur Beschneidung auch in diesem sozialetisch relevanten Kontext zu verorten ist, ist dagegen evident. Sage keiner, dass er dies nicht sähe.

3. Der nicht bestimmbare Kern der Debatte: das Kindeswohl

Der sich als strikt säkular erachtende Jurist wird sich mit diesen weichen Überlegungen nicht zufrieden geben, er wird vielleicht sogar die Wirkung der Debatte auf Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens bedauern, aber darauf insistieren, dass im Falle der Beschneidung nicht einwilligungsfähiger Jungen der nicht verhandelbare Kernbereich des Gerechten, ein Grundrecht, ein Menschenrecht (wie es eigentümlicherweise ein ehemaliger Kulturstaatsminister zu vermeiden meinen musste) verletzt sei. Der gerade gehörte verfassungsrechtliche Beitrag hat diese These in aller Klarheit in Frage gestellt. Laienhaft formuliert: Die

Eingriffstiefe dieser tatbestandlichen Körperverletzung ist verfassungsrechtlich nicht als kategorisch inkompatibel mit dem Kindeswohl zu behaupten, das erstrangig durch das Elternrecht der Erziehung, auch der religiösen, umgesetzt wird. Lassen Sie mich über das verfassungsrechtsdogmatisch von Herrn Kollegen Höfling überzeugend Ausgeführte hinaus an einige Argumente in der Debatte erinnern, die mich bis jetzt überzeugen, dass Kindeswohl und aus religiösen Gründen vorgenommene Beschneidung an nicht-einwilligungsfähigen Jungen nicht unvereinbar sind.

Ich übergehe dabei das an sich wichtige Argument, dass man in Religion hineinsozialisiert wird und es ein schwerer Eingriff in die positive Religionsfreiheit jüdischer und muslimischer Menschen wäre, wenn die Beschneidung ihrer Kinder verunmöglicht würde. Ich übergehe auch die spitze Frage Robert Spaemanns, warum den emphatischen Verteidigern der Unversehrtheit des kindlichen Körpers das Thema Beschneidung aus religiösen Gründen erst im Jahre 2012 so wichtig geworden ist, obwohl es diese Praxis nun offensichtlich schon seit Jahrtausenden gibt. Auch übergehe ich die in der Konsequenz abenteuerliche psychoanalytische Traumatisierungsthese, die darauf hinausläuft, dass jeder dritte Mann auf dieser Welt, weil beschnitten, traumatisiert sein müsste. Man kann auf diese spitzfindig bis böswillig gemeinten Punkte mit Recht antworten, dass das alles stimme, dass es hier sehr wohl Inkonsistenzen und Verspätungen gegeben habe, aber dass nun eben die Zeit für einen Wandel gekommen sei. Umgekehrt sind diese rhetorischen Stachel Indizien dafür, dass der jetzigen Debatten doch etwas sehr Artifizielles innewohnt.

Ich möchte mich stattdessen an einem Debattenpunkt aufhalten, der den Ethiker vordergründig beunruhigt, das nüchterne Verständnis des „Menschlich-Allzumenschlichen“, das sich in der protestantischen Sozialethik findet, jedoch eher bestätigt: Uns fehlt für ein gesicherteres ethisches und juristisches Urteil eine solide Grundlage medizinischer Daten. Könnten wir sicher sagen: „Die Beschneidung ist medizinisch ganz unproblematisch“, dann hätten noch viel mehr Menschen den Eindruck, dass die Entscheidung für oder gegen eine Beschneidung an Kindern eine Frage des ästhetischen oder religiösen Geschmacks sei. Und umgekehrt: Wüssten wir sehr klar, dass selbst eine lege artis durchgeführte Beschneidung massive Traumatisierungen und Nebenwirkungen zur Folge hätte, wäre die gegenteilige Konsequenz zu erwarten. Aber so ist es nicht. Wir haben viele Studien, wir haben allerlei Empfehlungen. Aber von außen beobachten wir einen Streit der Schulen, deren Publikationen offensichtlich von den entweder religiös oder säkular motivierten Ambitionen ihrer Verfasser geprägt sind. Die einen reden von schweren Traumata, die anderen von zahlreichen Nebenwirkungen (ohne zu diskutieren, ob diese auch bei lege artis durchgeführten Zirkumzisionen eintreten würden), die dritten von medizinischen Vorteilen und Public-Health-Empfehlungen, die aber bekanntlich für andere Weltgegenden gegeben wurden. Da kann man erbitterte methodologische Streitereien über Studiengrößen, Studiendesigns und Messgrößen beobachten und ist am Ende, „so klug, als wie zuvor.“ Das ist überaus misslich.¹

Wenn eine nicht von Interessen geleitete Datenlage kaum zu finden ist, wie geht man mit diesem Interim-Zustand um? Offensichtlich kann man nicht mit der Evidenz von einer schweren Traumatisierung sprechen, wie es Putzke u.a. gerne hätten. Dann zeigt sich aber wiederum: Die Frage ist auf einer anderen Ebene als der rein strafrechtlichen zu beantworten. In nicht wenigen Ethiken gilt der Grundsatz: Im Zweifelsfall zählt das Recht des Schwächsten, sind vulnerable Personen vorrangig zu beachten. Das ist das Kind, aber in welcher Hinsicht und mit welchen vorrangigen Interessen? In seiner körperlichen Integrität, oder als Kind der Eltern, die das Recht haben, ihre Kinder zu erziehen, auch religiös? Wie man es dreht und wendet, man kommt bei dieser

¹ Mir geht in dieser Lage nicht der Gedanke aus dem Kopf: Selbst wenn man akzeptiert, dass die WHO-Empfehlungen für eine Zirkumzision nicht für hiesige Verhältnisse ausgesprochen sind, gilt nicht trotzdem, dass die WHO, egal wo, nie eine Maßnahme empfehlen dürfte, die verstümmelnd oder traumatisierend oder mit starken Nebenwirkungen behaftet oder von der Drohung eines erheblichen Funktionsverlustes begleitet wäre? Immerhin: dieses Argument ist im Unterschied zu den anderen nicht einfach ein empirisches Argument, sondern ein normatives, aber ein schwach-normatives, eher eine Heuristik, dass die scharfe strafrechtliche Argumentation sich externer Kohärenz vergewissern müsste – was sie nicht kann, aber eben dann auch nicht behaupten sollte.

Kernfrage, für die es grundrechtlich keine eindeutige Antwort gibt und bei der wir nicht einmal via negationis klare medizinische Auskunft erhalten, an. Dass aber sehr wohl die für viele Säkulare so fremde Religiosität von Juden und Muslimen das Innerste ihres Lebens, das sie selbstverständlich ihren Kinder von Anfang an weitergeben wollen, tangiert, und dass es aus ihrer Sicht eine schwere Verletzung des Wohls des Schwächsten, eben des Kindes, wäre, wenn sie dies nicht mehr könnten – das kann auch ein säkularer Mensch verstehen. Es würde jedenfalls schon helfen, wenn man der anderen Seite nicht einfach unterstellte, sie hätte das Kindeswohl nicht im Blick. Dieses ist aber nicht ohne weiteres so definierbar, wie es die im Namen der Aufklärung auftretende Position behauptet.

All das zeigt: Nicht die Differenzierung von Gerechtem und Gutem an sich kommt mit der jetzigen Debatte ins Wanken, auch nicht einfach, welche Formen des guten Lebens hinnehmbar sind, sondern wie sich das Gerechte angesichts veränderter Einstellungen zur Religion – einerseits mehr Säkularismus, andererseits intensiver gelebte und als fremder erlebte Religion in Judentum und Islam – ausbuchstabieren lassen muss.

4. Fazit und rechtspolitischer Ausblick

1. Es wird bunter, aber auch spannungsvoller.

2. Es muss noch viel gelernt werden, auf allen Seiten – inhaltlich und im Stil.

3. Es ist nach guten, nicht schlechten, lebhaften, nicht unzumutbaren rechtspolitischen Kompromissen zu suchen, auf allen Seiten. Ich nenne einige Kriterien, die m.E. zu solchen Kompromissen beitragen könnten:

Aufklärung und informierte Zustimmung setze ich voraus.

- Ausgleich zwischen medizinischen und rituellen Gesichtspunkten
 - hygienisch lege artis
 - Fortbildung und Zertifizierung nicht-medizinischer Beschneider (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Oberrabbiners Yona Metzger am 21.08.2012)
 - nachgewiesene wirkungsvolle schmerztherapeutische Maßnahmen
- Gewissensvorbehalt für Ärzte, die diesen Wahleingriff nicht durchführen wollen
- Zustimmung beider Sorgeberechtigten.
- Dem Vorschlag des Kollegen Höfling, ein Vetorecht für ältere Jungen zu etablieren, kann ich ebenfalls viel abgewinnen.

Die anhaltende Debatte zeigt: Worum es hier geht, ist die Frage nach dem Verhältnis einer insgesamt immer säkularer werdenden Gesellschaft zu Islam und Judentum als zwei Religionen, die Teil unserer Gesellschaft sind. Inhalt und Art der Debatte sind ein Auftrag an das Parlament, nach gesellschaftlichem und nach Rechtsfrieden zu suchen. Das ist seine Aufgabe – und nicht die des Verfassungsgerichts. Ich finde es eher beunruhigend, wenn ausgerechnet aus dem Parlament gen Karlsruhe gerufen und geblickt wird. Das Parlament als politische Repräsentanz unserer Gesellschaft ist gefordert, klug nach demokratisch wie rechtsstaatlich tragfähigen Kompromissen zu suchen. So viel Chuzpe muss es haben.